

Schörfling am Attersee, 06. Juli 2022

BC 10530 RHA – regina.hager@schoerfling.eu – 07662 32 55-22

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 05. Juli 2022 mit der das Mitführen von Hunden an bestimmten Orten **innerhalb des Ortsgebiets** untersagt wird sowie mit der Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen **innerhalb des Ortsgebiets** an der Leine zu führen.

Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, idgF, wird verordnet:

§ 1

- a) Auf den öffentlichen Badeplätzen am Attersee Grundstück Nr. 230/2, 230/5, 230/6, Baufläche 148/1, Baufl. 148/2, Baufl. 545 und Baufl. 546 (Seebad Schönauer) und Grundstück Nr. 206/10 und 1782/79 (Badeplatz Pfahlbaudorf) sowie auf dem öffentlichen Badeplatz an der Ager (Lederergasse), Parzellen 44/2 und 1784/4, alle KG Kammer (im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden verboten.
- b) Auf den Kinderspielplätzen im Schlosspark, Parzelle 14/18 der KG Kammer und in der Asamstraße, Parzelle 1718/1 der KG Kammer (im beiliegenden Lageplan blau gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden verboten.
- c) Im Schlosspark Grundstück Nr. 14/2, 14/17, 14/19, 14/20, 14/21 und auf dem öffentlichen Badeplatz an der Ager (Lederergasse), Parzellen 44/2 und 1784/4 alle KG Kammer (im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden **nur an der Leine und nur an den Gehwegen** gestattet.
- d) Das Mitführen von Hunden an jeglicher Grünfläche/Liegefläche sowie an jeglicher gekennzeichneteter Uferfläche (Einstiegshilfen und Renaturierungsbereich) im Schlosspark sowie auf dem öffentlichen Badeplatz an der Ager (Lederergasse) ist vom 15. Juni bis 31. August in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr ausnahmslos verboten. In dieser angeführten Zeit dürfen Hundebesitzer ihre Hunde an den nicht gekennzeichneten Uferstellen nur an der Leine ins Wasser lassen.

§ 2

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 15 Abs. 2 des OÖ. Hundehaltegesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,00 zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05. April 2022 über das Anleinen und Mitführen von Hunden außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Gründl



Angeschlagen am: 06.07.2022 *CKR*

Abgenommen am _____



Legende:



Marktgemeinde
Schörfling am Attersee

Maßstab 1:7461
Datum: 26.1.2004